

Anlage 01



Leistungsbeschreibung

**Rahmenvertrag für ärztliche Dienstleistungen im Rahmen von
Rückführungsmaßnahmen**

V-2026-0005

Offenes Verfahren

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der Planung einer Rückführung von illegal aufhältigen Ausländern stellt sich regelmäßig die Frage der Reisefähigkeit, wenn diese durch den Ausländer geltend gemacht wird. Gem. § 60a Abs. 2c des Aufenthaltsgesetzes geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Wird diese vorgelegt, müssen betroffene Ausländer durch einen Arzt im Hinblick auf die Reisefähigkeit begutachtet werden. Unter Umständen kommt der begutachtende Arzt zum Ergebnis, dass eine Rückführung nur in Begleitung eines Arztes durchgeführt werden kann, um eine sichere Ausreise zu gewährleisten.

2. Ausgangslage

Die Abteilung 38-3/Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) ist gem. § 15 Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) u. a. für die Vorbereitung und Durchführung von zwangsweisen Rückführungen und Überstellungen ausreisepflichtiger Personen aus den Landeseinrichtungen und den Hafteinrichtungen im Regierungsbezirk Düsseldorf zuständig. Ferner leistet die ZAB den übrigen Ausländerbehörden bei zwangsweisen Ausreisen Amtshilfe.

Die Abteilung 38-2/Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten (ABH) nimmt gem. § 13 i. V. m. § 14 ZustAVO die Aufgaben einer unteren Ausländerbehörde auf dem Gebiet der Stadt Essen wahr. In diesem Zusammenhang ist die ABH für die zwangsweise Rückführung ausreisepflichtiger Personen in ihrem Bezirk zuständig.

Abteilungsübergreifend machen ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer im Verlauf des Rückführungsprozesses regelmäßig Erkrankungen geltend, die den Vollzug der Ausreisepflicht entgegenstehen oder diese gar verhindern sollen (sogenannte inlandsbezogenes Abschiebehindernis).

Um sogenannte inlandbezogene Abschiebehindernisse in Form einer Flugreiseuntauglichkeit auszuräumen, ist einzelfallbezogen zwingend eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Diese Untersuchung wird im Falle der ZAB von externen Ärzten in den Unterbringungseinrichtungen des Landes vorgenommen, in denen die Betroffenen Wohnsitz nehmen müssen.

Im Falle der ABH wird regelmäßig der amtsärztliche Dienst des Gesundheitsamtes (Stadt Essen) in Anspruch genommen.

Darüber hinaus besteht in Einzelfällen die Notwendigkeit, Rückführungen durch einen Arzt oder eine Ärztin begleiten zu lassen. Dies kommt dann in Betracht, wenn im Rahmen der vorherigen ärztlichen Untersuchung, eine Begleitung als erforderlich erachtet wird. Unter Umständen kommt es vor, dass Rückführungen nicht nur bis zum Flughafen oder zu deutschen Außengrenzen durch einen Arzt begleitet werden müssen, sondern ebenfalls auf dem Luftweg bis zum Heimatland.

Sowohl die Zentrale Ausländerbehörde als auch die Kommunale Ausländerbehörde benötigen daher regelmäßig Ärzt*innen mit der Begutachtung und Würdigung der vorgetragenen Erkrankungen im Hinblick auf die Transport-, Reise- und Flugfähigkeit. Zusätzlich werden Ärzt*innen benötigt, Rückführungen zu begleiten.

Die Beauftragung der o.g. Leistungen erfolgt zunächst für das Kalenderjahr 2026 (01.11.2026 – 31.10.2027) mit der optionalen dreimaligen Verlängerung um ein weiteres Kalenderjahr. Die maximale Laufzeit endet somit zum 31.10.2030.

Ziel der Vergabe ist der Abschluss eines Rahmenvertrags. Hierbei ist eine Losaufteilung in folgender Weise vorgesehen:

- I. Ärztliche Untersuchung im Hinblick auf die Reisefähigkeit
- II. Ärztliche Begleitung von Rückführungen auf dem Luft-, Land- und Seeweg
- III. Ausstellung von Hafttauglichkeitsbescheinigungen, um festzustellen, ob eine Person gesundheitlich in der Lage ist, eine Inhaftierung anzutreten.

Innerhalb dieser Leistungsbeschreibung wird im Einzelnen auf die Unterschiede bei den Losen eingegangen.

3. Leistungsverzeichnis

3.1. Auftraggeberin Stadt Essen (im Folgenden AG genannt)

Die Stadt Essen ist eine Großstadt im Herzen des Ruhrgebiets und der Metropolregion Rhein-Ruhr.

Mit über 11.000 Mitarbeiter*innen sorgt sich die Stadt Essen als Arbeitgeberin um die Anliegen der 597.000 Essener*innen.

Speziell erfolgt die Ausschreibung für den Fachbereich 38 (Zentrale und Kommunale Ausländerbehörde), der im Rahmen der Planung und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen ärztliche Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

3.2. Laufzeit

Die Beauftragung der Auftragnehmer*innen (im Folgenden AN genannt) erfolgt zunächst für das Kalenderjahr 2026 (Leistungszeitraum 01.11.2026 bis 31.10.2027) mit der dreimaligen Option auf Verlängerung um ein weiteres Kalenderjahr (01.11.2027 bis 31.10.2030). Die Verlängerung erfolgt automatisch. Sofern die automatische Verlängerung nicht in Kraft treten soll, ist dies schriftlich bis zum 31.12. eines laufenden Kalenderjahres durch die AG mitzuteilen.

3.3. Los 1 = Ärztliche Untersuchung zur Prüfung des Bestehens von Reisehindernissen im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen

3.3.1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang für das o.g. Los 1 betrifft hauptsächlich die Prüfung der Reisefähigkeit bei einer durch ausreisepflichtige Person geltend gemachten Reiseunfähigkeit mittels eines qualifizierten Attestes gem. § 60a Abs. 2c AufenthG. Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung ist die Einschätzung des Arztes oder der Ärztin maßgeblich, ob die geltend gemachte Reiseunfähigkeit zutreffend ist und unter welchen Bedingungen diese ausgeräumt werden kann. Insbesondere die Frage hinsichtlich des Schweregrads der Erkrankung und der Folgen, die sich nach ärztlicher Begutachtung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, ist von besonderer Relevanz. Der Umfang der Untersuchungen beläuft sich auf ca. 300 Einsätzen pro Jahr (Schätzgröße – keine verbindliche Abrufmenge). Die Abrechnung erfolgt auf pauschaler Basis. Maßgeblich sind die Eintragungen im Preisblatt. Darüber hinausgehende Kosten oder Vergütungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Die AG behält sich vor, gemeinsam weitere Schwerpunkte mit dem Auftragnehmer hinsichtlich des individuellen Untersuchungsauftrags festzulegen.

Die Ärzt*Innen sind fernmündlich oder per E-Mail für den FB 38, sowohl für die Zentrale Ausländerbehörde als auch kommunale Ausländerbehörde zwecks Vermittlungsarbeit bei der Begutachtung in den Einrichtungen erreichbar.

3.3.2. Leistungserbringer*innen

Der AN benennt Hauptansprechpartner*innen; wenn die notwendige Fachkunde und zeitliche Kapazität bei einer Person vorliegen, reicht ein*e Hauptansprechpartner*in aus. Diese können durch den Fachbereich 38 innerhalb der Servicezeiten montags bis freitags zwischen 08:00 bis 15:00 Uhr direkt kontaktiert werden. Für etwaige Urlaubs- und Ausfallzeiten sind feste Vertreter*innen zu benennen. Absehbare Abwesenheiten (z.B. Urlaub) der Hauptansprechpartner*innen sind der Auftraggeberin quartalsmäßig, zum ersten Tag eines Monats, mitzuteilen. Unvorhergesehene Abwesenheiten (z.B. durch Krankheit) der Hauptansprechpartner*innen sind der AG ab Kenntnis mitzuteilen. Die Vertreter*innen stehen der AG dann statt der Hauptansprechpartner*innen zur Verfügung. Für den Fall das Hauptansprechpartner*innen und Vertreter*innen gleichzeitig fehlen, werden weitere Vertretungsregelungen geschlossen, sodass die Betreuungsleistung stetig vertragsgemäß erfüllt werden kann. Jegliche Ausfälle von vereinbarten Terminen sind umgehend ab Kenntnis der Verhinderung von beiden Seiten (AN und AG) zu melden.

Die Angaben zu den Ansprechpartnern sind in der Anlage 05 „Eigenerklärung Eigensetztes Personal“ zu machen und mit der Angebotsabgabe einzureichen.

3.3.3. Leistungsort

Die amtsärztliche Untersuchung werden für die Organisationseinheit kommunale Ausländerbehörde in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers im kommunalen Stadtgebiet Essen durchgeführt.

3.3.4. Leistungsnachweise/Jahresbericht/Abrechnung

Ergebnisse der Untersuchung sind per E-Mail der ZAB oder ABH zeitnah zuzuleiten. Dies kann für die ZAB über zab@essen.de und für die kommunale ABH über ABH@essen.de erfolgen. Die Ergebnisse müssen ein qualifiziertes Attest gemäß § 60a Abs. 2 c AufenthG enthalten.

Der AN stellt der AG monatliche Auswertungen der durchgeführten Untersuchungen (=Leistungsnachweise) zeitnah zur Verfügung (bzw. in Rechnung). In den Leistungsnachweisen sind alle ärztlichen Untersuchungen beschrieben und die benötigten Stunden aufgelistet. Die Abrechnungen erfolgen zeitnah je Maßnahme anhand der der Rechnung beigefügten Leistungsnachweise.

Bzgl. der Einreichung von Rechnungen wird auf die Ziffer 3.6 „Zahlungsmodalitäten“ verwiesen.

Die Abrechnung erfolgt gem. des durch den Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsabgabe genannten Untersuchungsbetrages, möglichst detailliert aufgeschlüsselt nach geleisteten Zeiten, Stundensätzen nach Gebührenordnung, Vermittlungsgebühren, Materialkosten sowie Fahrtkosten.

3.4. Los 2 = Ärztliche Begleitung von Rückführungsmaßnahmen auf dem See,-Luft und Landweg

3.4.1. Leistungsumfang

In begründeten Fällen ist eine ärztliche Begleitung zum Flughafen, zu deutschen Außengrenzen und gegebenenfalls bis ins Heimatland der ausreisepflichtigen Ausländer erforderlich – ca. 150 Fälle im Jahr (Schätzgröße – keine verbindliche Abrufmenge). Auch Rückführungen auf dem Seeweg sind vom Erfordernis betroffen. Die Begleitung der gesamten Rückführungsmaßnahme bis hin zum (erfolgreichen) Abschluss der Maßnahme ist bei Bedarf / unter Umständen erforderlich. In diesem Zusammenhang sind zu Beginn der Maßnahme alle Betroffenen im Hinblick auf die Vitalwerte zu untersuchen und es ist ein sog. Fit-To-Fly (Flugreisetauglichkeitsbescheinigung) auszustellen. Grundsätzlich ist für eine Maßnahme nach

Los 2 eine zeitliche Dauer von bis zu acht Stunden anzunehmen und bei der Preisbildung im Rahmen des Angebots (Pauschalpreis) zugrunde zu legen. Darüber hinaus andauernde Einsatzzeiten werden mit einem Achtel des Basispreises je weiteren Stunde verrechnet. Hier entstehen schätzungsweise Mehraufwände in Höhe von 300 Stunden pro Jahr. Maßgeblich sind die Eintragungen im Preisblatt. Darüberhinausgehende Kosten oder Vergütungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

3.4.2. Leistungserbringer*innen und Erreichbarkeit/Terminmanagement

Der AN benennt Hauptansprechpartner*innen für Terminabstimmungen. Soweit die nötige Fachkunde bei einer Person vorliegt, kann auch nur eine Person als Ansprechpartner*in benannt werden. Diese können durch die AG innerhalb der Servicezeiten montags bis freitags zwischen 08:00 bis 15:00 Uhr direkt kontaktiert werden. Für etwaige Urlaubs- und Ausfallzeiten sind feste Vertreter*innen zu benennen.

Die Mitarbeiter*innen des Fachbereichs 38 können den Auftragnehmer telefonisch für Terminvereinbarungen während der Servicezeiten erreichen. Die entsprechenden Angaben zu den Ansprechpartnern und Kontaktdaten sind in der Anlage 05 „Eigenerklärung Eigensetztes Personal zu machen.

3.4.3. Leistungsort

Die Überprüfung der Vitalwerte zu Beginn einer Rückführungsmaßnahme erfolgt in den jeweiligen Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes oder innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Essen. Im Einzelfall ist eine Überprüfung auf dem Bundesgebiet erforderlich. Die Begleitung erfolgt auf dem Land-, See-, und Luftweg bis hin zu deutschen Flughäfen, deutschen Außengrenzen und ggf. bis ins Heimatland der Betroffenen.

3.4.4. Leistungsnachweise/Jahresbericht/Abrechnung

Der AN stellt der AG monatliche Auswertungen der durchgeführten Untersuchungen (=Leistungsnachweise) zeitnah zur Verfügung. In den Leistungsnachweisen sind alle ärztlichen Untersuchungen beschrieben und die benötigten Stunden aufgelistet.

Die Abrechnungen erfolgen zeitnah je Maßnahme anhand der der Rechnung beigefügten Leistungsnachweise (bzgl. der Zahlungsmodalitäten wird auf Ziffer 3.6 verwiesen).

Die Abrechnung erfolgt gem. des durch den Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsabgabe genannten Untersuchungsbetrages, aufgeschlüsselt möglichst detailliert nach geleisteten Zeiten, Stundensätzen nach Gebührenordnung, Vermittlungsgebühren, Materialkosten sowie Fahrtkosten.

3.5 Los 3 = Ausstellung von Hafttauglichkeitsbescheinigungen –auch an Wochenenden

3.5.1 Leistungsumfang

Bei ausländerrechtlichen Ingewahrsamnahmen oder Inhaftierungen ist eine ärztliche Untersuchung notwendig. Ziel dieser Maßnahme ist die Verschriftlichung der Untersuchungsergebnisse und Ausstellung einer Hafttauglichkeitsbescheinigung. Darüber hinaus kann im Einzelfall die ärztliche Begleitung insbesondere aufgrund medizinischer Indikation bis zur jeweiligen Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige geboten sein. Der Umfang der Untersuchungen beläuft sich auf ca. 150 Einsätzen pro Jahr (Schätzgröße – keine verbindliche Abrufmenge). Grundsätzlich ist für eine Maßnahme nach Los 3 eine zeitliche Dauer von bis zu acht Stunden anzunehmen und bei der Preisbildung im Rahmen des Angebots (Pauschalpreis) zugrunde zu legen. Darüber hinaus andauernde Einsatzzeiten werden mit einem Achtel des Basispreises je weiteren Stunde verrechnet. Hier entstehen schätzungsweise Mehraufwände in Höhe

von 300 Stunden pro Jahr. Maßgeblich sind die Eintragungen im Preisblatt. Darüber hinausgehende Kosten oder Vergütungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

3.5.2 Leistungserbringer*innen und Erreichbarkeit/Terminmanagement

Der AN benennt Hauptansprechpartner*innen. Soweit die nötige Fachkunde bei einer Person vorliegt, kann auch nur eine Person als Ansprechpartner*in benannt werden. Diese können durch die AG täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr direkt kontaktiert werden. Für etwaige Urlaubs- und Ausfallzeiten sind feste Vertreter*innen zu benennen.

Die entsprechenden Angaben zu den Ansprechpartnern und Kontaktdaten sind in der Anlage 05 „Eigenklärung Eigensetztes Personal“ zu machen.

3.5.3 Leistungsort

Die Überprüfung der Hafttauglichkeit erfolgt in den jeweiligen Polizeidienststellen oder Gerichtsbarkeiten auf dem Bundesgebiet, mehrheitlich in NRW. Im Bedarfsfall kann die Begleitung nach dem gerichtlichen Haftprüfungstermin bis zur jeweiligen Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige erforderlich werden.

3.5.4 Leistungsnachweis/ Abrechnung

Der AN stellt der AG monatliche Auswertungen der durchgeführten Untersuchungen (=Leistungsnachweise) zeitnah zur Verfügung. In den Leistungsnachweisen sind alle ärztlichen Untersuchungen beschrieben und die benötigten Stunden aufgelistet.

Die Abrechnungen erfolgen zeitnah je Maßnahme anhand der der Rechnung beigefügten Leistungsnachweise (bzgl. der Zahlungsmodalitäten wird auf Ziffer 3.6 verwiesen).

Die Abrechnung erfolgt gem. des durch den Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsabgabe genannten Untersuchungsbetrages, möglichst detailliert aufgeschlüsselt nach geleisteten Zeiten, Stundensätzen nach Gebührenordnung, Vermittlungsgebühren, Materialkosten sowie Fahrtkosten.

3.6 Zahlungsmodalitäten (für alle Lose)

Der AN muss im jeweiligen Preisblatt (Los 1-3) der Ausschreibungsunterlagen einen Preis pro Einheit für den jeweiligen Leistungsumfang angeben. Die Abrechnung erfolgt pauschal auf dieser Basis. Weitere Vergütungsansprüche und/oder Kostenerstattungen können nicht geltend gemacht werden. Rechnungen und Anlagen zur Rechnung sind auf die im Vertrag bezeichnete (Dienst-) Stelle auszustellen:

Dienststelle Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten (ABH):

Stadt Essen/Finanzbuchhaltung
- Zentraler Rechnungseingang -
Fachbereich 38-2
Postfach 103630
45036 Essen

Dienststelle Zentrale Ausländerbehörde (ZAB):

Stadt Essen/Finanzbuchhaltung
- Zentraler Rechnungseingang -
Fachbereich 38-3
Postfach 103630
45036 Essen

Hinweise zum Rechnungseingang:

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie zur effizienten Bearbeitung von Eingangsrechnungen empfängt die Stadt Essen elektronische Rechnungen ausschließlich über die nachstehend aufgeführten Eingangskanäle.

Zulässige Eingangskanäle:

Elektronische Rechnungen müssen auf den folgenden Wegen übermittelt werden:

- Als **ZUGFeRD-Rechnung** an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse (rechnung@finanzbuchhaltung.essen.de)
- über das **Rechnungseingangsportal** des Landes Nordrhein-Westfalen. Link zum Rechnungseingangsportal des Landes Nordrhein-Westfalen:
[E-Rechnung in NRW | Vergabe.NRW](#)
- als **XRechnung** an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse (XRechnung@finanzbuchhaltung.essen.de)

3.7. Weitere Vertragsbedingungen (für alle Lose)

3.7.1 Vertragskündigung

Das Recht auf Kündigung besteht auf Seiten der AG, dem AN steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Der Vertrag endet spätestens 4 Jahre nach Vertragsbeginn (sofern die Verlängerungsoption geltend gemacht wurde), maximal bis zum 31.10.2030.

Die AG ist berechtigt den Vertrag, unbeschadet dieser Leistungsbeschreibung, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Wichtige Gründe sind schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen, bei denen es der AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der AN wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von sechs Monaten mind. drei Mal mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen in Verzug geraten ist.
- b) der AN die vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb von sechs Monaten mind. drei Mal und trotz Nachfristsetzung nur mangelhaft durchführt.
- c) der AN, seine Nachunternehmer*in oder Verleiher*in von Arbeitskräften schuldhaft die Verpflichtungen aus den Verpflichtungserklärungen nach § 2 TVgG NRW nicht erfüllt.
- d) seitens des AN die Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen erfolgt.
- e) die Beteiligung des AN an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) stattfindet.

f) die steuerlichen Pflichten des AN nicht erfüllt werden.

g) der AN seinen Arbeitnehmer*innen nicht wenigstens das nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldete Mindestentgelt zahlt.

Unabhängig von einer vollständigen Vertragskündigung endet bei einer schweren Vertragsverletzung die Selbstbindung der AG zur Inanspruchnahme. Die AG kann vom AN den Ersatz des Schadens verlangen, die ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Vertragsrücktritt. Im Falle einer fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrages durch die AG steht dem AN eine Vergütung nur für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu. Eine Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

3.7.2 Umgang mit Nichtleistung

Sofern durch den AN trotz aller Anstrengungen kein geeignetes Personal für einen Einsatz zur Verfügung gestellt werden kann oder das eingeplante Personal ausfällt, ist seitens des AN die Beauftragung von Dritten zu prüfen und durchzuführen. Die Abrechnung mit der AG erfolgt zu den bekannten Konditionen mit dem AN (Angaben des Preisblattes). Sofern im Ausnahmefall durch den AN keine Sicherstellung des Auftrages erfolgen kann, ist die AG darüber umgehend (mind. 24 Std. vor dem geplanten Einsatz) zu informieren, die AG behält sich für diese Situation vor, Einzelaufträge anderweitig zu vergeben und die Mehrkosten dem AN aufzuerlegen. Die nicht durch den AN bereitgestellte Leistung stellt eine Nichtleistung dar und kann als Grundlage der unter Ziffer 3.7.1 aufgeführten wichtigen Gründe für eine Vertragskündigung herangezogen werden.

4. Haftung

Der AN haftet gegenüber der AG für alle Schäden, die diesem durch schuldhafte Verletzungen der vertraglichen Pflichten entstehen. Ein Nachweis über das Bestehen einer Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung, welche Personen- und Sach- sowie Vermögensschäden in Höhen von

a) Personen- und Sachschäden: Deckungssumme i. H. v. 6,00 Mio. Euro

b) Vermögensschäden: Deckungssumme i. H. v. 1,00 Mio. Euro

für die Dauer der Laufzeit inkl. der Verlängerungsoption abdeckt, ist vorzulegen.

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren reicht der durch die Versicherung erstellte Nachweis einer entsprechenden Versicherungsmöglichkeit im Falle der Beauftragung aus. Unmittelbar nach Zuschlagserteilung sind entsprechende Versicherungspolice der AG unaufgefordert vorzulegen.